

**ÄNDERUNG
DER
ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG
ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER AUFGABEN EINES
GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDS**

zwischen der Stadt Bad Wildbad und den Gemeinden Enzklösterle und Höfen a. d. Enz
– Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Enztal“ –

Die Stadt Bad Wildbad erfüllt nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.06.1974, geändert am 27.09.1977, am 24.06.2009, am 24.04.2013, am 27.11.2013, am 01.08.2020 und am 25.11.2021, mit Wirkung vom 01. Januar 1975 für die Gemeinden Enzklösterle und Höfen a. d. Enz die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands nach den §§ 59 bis 62 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Aufgrund von § 61 Abs. 5 GemO wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß dem Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft vom 25. November 2021 wie folgt geändert und gleichzeitig neu gefasst.

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Bad Wildbad (erfüllende Gemeinde, im Folgenden „Stadt“ genannt) erfüllt für die Gemeinden Enzklösterle und Höfen a. d. Enz (im Folgenden „Nachbargemeinden“ genannt) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Nachbargemeinden der Beratung durch die Stadt zu bedienen.
- (3) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
 - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen,
 - c) die Aufgaben der Erhebung der Tageskurtaxe.

(5) Die Stadt ist ab dem 01. Mai 2009 untere Baurechtsbehörde der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft für das Gebiet der Gemeinden Bad Wildbad und Enzklösterle und erfüllt ab diesem Zeitpunkt für die Stadt und die Nachbargemeinde Enzklösterle in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben:

- a) die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde und die sonstigen bauordnungsrechtlichen Aufgaben, einschließlich der Führung des Baulastenverzeichnisses (§ 72 Abs. 3 LBO), der Entgegennahme der Bauanträge (§ 53 Abs. 1 Satz 1 LBO) und der Beteiligung der Nachbarn (§ 55 Abs. 1 Satz 1 LBO),
- b) der Erstellung der Beschlussvorlagen nach § 36 Abs. 1 BauGB,
- c) die verfahrensrechtliche Abwicklung der verbindlichen Bauleitplanung (dazu gehört auch die Führung des entsprechenden naturschutzrechtlichen Kompensationsverzeichnisses),
- d) die Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörde,
- e) die Aufgaben der unteren Gaststättenbehörde.

(6) Die Stadt übernimmt für die Gemeinde Enzklösterle folgende Verpflichtungen, die sich aus § 6 Absatz 5 der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses zwischen der Stadt Calw und den abgebenden Gemeinden“ (Vereinbarung Geschäftsstelle Gutachterausschuss), darunter die Stadt Bad Wildbad und die Gemeinde Enzklösterle, vom 12.10.2020 ergeben:

die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Daten und Unterlagen betreffend

- a) die in § 6 Absatz 5 der Vereinbarung Geschäftsstelle Gutachterausschuss nicht genannten Angaben zum Bauplanungsrecht,
- b) die Bauakten,
- c) die Baulasten,
- d) Daten zum Denkmalschutz,
- e) Daten zu Bodenordnungsverfahren (freiwillige Bodenordnungsverfahren, Umlegungen, Grenzlegungen, Flurbereinigungen),
- f) Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren, die aufgrund des BauGB erlassen werden.

(7) Die Stadt ist für Ausnahmen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf dem Gebiet der Gemeinde Enzklösterle zuständig.

(8) Die Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern die Stadt nach § 61 Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbands mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die Stadt eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter unterbreiten.
2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt im Benehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet anstelle des Gemeinderates der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister der Stadt kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt; eine dauernde Übertragung ist abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 GemO durch Satzung zu regeln.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und zwölf weiteren Vertretern von denen acht auf die Stadt Bad Wildbad und je zwei auf die Gemeinden Enzklösterle und Höfen a. d. Enz entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt; scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses ist der Bürgermeister der Stadt. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen allgemeinen Stellvertreter vertreten.

§ 4 Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

(1) Für den Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

(3) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten ist.

(4) Die mehreren Stimmen eines Mitglieds der Verwaltungsgemeinschaft können nur einheitlich abgegeben werden. Die Mitgliedsgemeinden können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(5) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von 2 Monaten durch Auflegen bei den Bürgermeisterämtern zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Weitere Mitwirkungsrechte

(1) Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses über die Wahrnehmung von Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4 dürfen in den Fällen des Absatzes 2 erst vollzogen werden, wenn gegen sie binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung kein Einspruch eingelegt worden ist.

(2) Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

1. Erledigungsaufgaben:

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Buchstabe a bis c nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

2. Erfüllungsaufgaben:

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Buchstabe a nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand, wenn Aufgaben nur für einzelne Gemeinden erfüllt werden.

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Buchstabe b nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 4 Buchstabe c entstandenen Sach- und Personalkosten im Verhältnis der festgestellten Übernachtungen der Gemeinden im jeweiligen Erhebungsjahr. Die Ist-Erlöse der Tageskurtaxe der jeweiligen Gemeinde werden für die Abrechnungszeiträume Jan.-März, April-Juni, Juli-Oktober und November-Dezember jeweils bis zum 15. Des übernächsten Monats nach dem Abrechnungszeitraum an die Gemeinden ausgeschüttet.

3. Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde, der unteren Denkmalschutzbehörde, der unteren Gaststättenbehörde und der Stadt Bad Wildbad als zuständige Behörde nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG:

Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 5 Buchstabe a) bis f) und Abs. 7 nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

Grundsätzlich wird der bei der Erbringung öffentlicher Leistungen entstandene Aufwand von der Stadt direkt nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes mit dem jeweiligen Leistungsempfänger verrechnet.

4. Für die Aufgaben nach Abs. 6 betreffend § 1 Abs. 6 der Vereinbarung Geschäftsstelle Gutachterausschuss nach dem für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

5. Für die übrigen von der Stadt nach § 1 wahrgenommenen Aufgaben nach dem Verhältnis der nach § 143 GemO maßgebenden Einwohnerzahlen.

(2) Die Kostenanteile sind mit je $\frac{1}{4}$ in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Nachbargemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahrsschuld zu leisten.

(3) Auf Antrag einer Nachbargemeinde ist ihr und dem Gemeinsamen Ausschuss Einsicht in die Berechnungsgrundlagen zu gewähren.

§ 7

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft und Ausscheiden beteiligter Gemeinden

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft kann aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst werden. Gegen den Willen einer beteiligten Gemeinde kann die Auflösung nur durch Gesetz nach Anhörung der beteiligten Gemeinden erfolgen. Das Gleiche gilt für das Ausscheiden einzelner Gemeinden aus der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Im Fall der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft oder des Ausscheidens einer beteiligten Gemeinde regeln die Beteiligten die dadurch erforderliche Auseinandersetzung durch Vereinbarung. Ergeben sich Belastungsverschiebungen unter den beteiligten Gemeinden, so ist eine die Vorteile und Nachteile in gerechter Weise ausgleichende Abfindung zu zahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bad Wildbad, den 16.12.2021
gez. Jochen Borg, 1. Bürgermeister-Stellvertreter

Enzklösterle, den 16.12.2021
gez. Sascha Dengler, Bürgermeister

Höfen a. d. Enz, den 17.12.2021
gez. Heiko Stieringer, Bürgermeister

Genehmigungsvermerk der Rechtsaufsichtsbehörde

Die zwischen den Gemeinden Bad Wildbad, Enzklösterle und Höfen an der Enz am 25.11.2021 vom gemeinsamen Ausschuss beschlossene Neufassung der Änderungen der §§ 1 und 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes – vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft – „Oberes Enztal“ wird hiermit genehmigt (Erlass des Landratsamtes Calw vom 16.12.2021, Az.: KR 7-030.113).

Calw, den 16.12.2021
Brigitte Schied, Kommunalaufsicht und Revision